



Gegenüberstellung der wesentlichen Änderungen in der städtischen Sondernutzungssatzung

(Änderungen mit neuem Regelungsinhalten in **Rotschrift**, rein redaktionelle Änderungen bzw. solche ohne inhaltliche Änderung sind nicht gesondert aufgeführt)

Alte Fassung seit 2015	Neue Fassung 2024
<p>§ 1 Abs. 2: (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze gemäß der Definition im LStrG in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehören:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Straßenkörper (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 LStrG),2. der Luftraum darüber, innerhalb des Lichtraumprofils bis zu einer Höhe von 4,50 m,3. der Bewuchs und das Zubehör (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 LStrG) und4. die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 LStrG).	<p>§ 1 Abs. 2: (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze gemäß der Definition im LStrG in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehören:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Straßenkörper (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 LStrG),2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen,3. der Luftraum darüber, innerhalb des Lichtraumprofils bis zu einer Höhe von 4,50 m,4. der Bewuchs und das Zubehör (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 LStrG) und5. die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 LStrG).
<p>§ 1 Abs. 3: (3) Diese Satzung gilt nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. sonstige öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Nr. 3 b LStrG;2. gewerberechtlich festgesetzte Veranstaltungen, insbesondere Volksfeste und Märkte3. Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 45 Abs. 1 LStrG und § 8 Abs. 10 FStrG (privatrechtliche Gestattungen), es sei denn, im Gestattungsvertrag wird die Gültigkeit von Vorschriften dieser Sondernutzungssatzung vereinbart.	<p>§ 1 Abs. 3: (3) Diese Satzung gilt nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. sonstige öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Nr. 3 b LStrG;2. Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 45 Abs. 1 LStrG und § 8 Abs. 10 FStrG (privatrechtliche Gestattungen), es sei denn, im Gestattungsvertrag wird die Gültigkeit von Vorschriften dieser Sondernutzungssatzung vereinbart.

KONTAKT:



§ 2 Abs. 6:

(6) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren abhängig gemacht werden, sowie von der Zahlung einer Sicherheitsleistung, insbesondere wenn

1. an der Straße oder an Straßeneinrichtungen Beschädigungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind,
2. begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach § 6 nachkommen wird oder
3. gegenüber dem Antragsteller/Erlaubnisinhaber bereits fällige Forderungen noch offen stehen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.

§ 2 Abs.6:

(6) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis kann von der Zahlung einer angemessenen **Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren abhängig gemacht werden**, insbesondere wenn

1. an der Straße oder an Straßeneinrichtungen Beschädigungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind,
2. begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach § 6 nachkommen wird oder
3. gegenüber **Gebührenpflichtigen** bereits fällige Forderungen noch offen stehen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden. **Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden. Dies gilt auch, sofern der Stadt Kosten dadurch entstehen, dass Erlaubnisnehmer ihren Verpflichtungen nach § 6 nicht nachkommen. Die Sicherheitsleistung wird unverzinst zurückgezahlt, wenn nach Beendigung der Sondernutzung feststeht, dass der Stadt durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.**

§ 3 Abs. 1:

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße (Erlaubnisbehörde) zu beantragen.

§ 3 Abs. 1:

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung **in Textform (z. B. per Brief, Fax, E-Mail, elektronisches Antragsverfahren)** bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße (Erlaubnisbehörde) zu beantragen.



<p>§ 4 Abs. 1: (1) Für die folgenden Sondernutzungen gilt die Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 generell als erteilt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Für alle tagsüber auf Gehwegen aufgestellten Schilder und für alle Warenautomaten vor oder direkt neben den dazugehörigen Geschäften und Verkaufsstellen, soweit sie nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum vor der Gebäudeflucht hineinragen und nicht mehr als 1,50 m Straßenfront beanspruchen;2. für behördlich genehmigte Straßensammlungen auf Gehwegen, den Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, sofern dies nicht von einem Stand oder Kiosk aus erfolgt;3. für Werbeanlagen i. S. d. § 1 der Werbeanlagensatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße, die nach dieser Werbeanlagensatzung zulässig und baurechtlich genehmigt sind;4. für die Durchführung von kirchlichen Prozessionen.	<p>§ 4 Abs. 1: (1) Für die folgenden Sondernutzungen gilt die Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 generell als erteilt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Für alle tagsüber auf Gehwegen aufgestellten Schilder und für alle Warenautomaten vor oder direkt neben den dazugehörigen Geschäften und Verkaufsstellen, soweit sie nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum vor der Gebäudeflucht hineinragen und nicht mehr als 1,50 m Straßenfront beanspruchen;2. für behördlich genehmigte Straßensammlungen auf Gehwegen, den Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, sofern dies nicht von einem Stand oder Kiosk aus erfolgt;3. für Werbeanlagen i. S. d. § 1 der Werbeanlagensatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße, die nach dieser Werbeanlagensatzung zulässig und baurechtlich genehmigt sind;4. für die Durchführung von kirchlichen Prozessionen;5. für Straßenmusik, soweit die hierzu festgelegten Vorgaben in Anlage 2 dieser Satzung eingehalten werden.
<p>§ 5 Abs. 3 Nr. 6: (3) Der Widerruf einer Sondernutzungserlaubnis nach § 2 Abs. 2 oder § 4 Abs. 1 kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn:</p> <p>...</p> <ol style="list-style-type: none">6. die Erlaubnis länger als vier Wochen ohne triftigen Grund nicht genutzt wird oder <p>...</p>	<p>§ 5 Abs. 3 Nr. 6: (3) Der Widerruf einer Sondernutzungserlaubnis nach § 2 Abs. 2 oder § 4 Abs. 1 kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn:</p> <p>...</p> <ol style="list-style-type: none">6. die Erlaubnis länger als zwei Wochen ohne triftigen Grund nicht genutzt wird oder <p>...</p>
<p>./.</p>	<p>§ 5 Abs. 4: (4) Ausnahmen zu Abs. 1 Nr. 1 und 2 können in den folgenden Fällen zugelassen werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bei Bestuhlung einer Gaststätte auch im Bereich gegenüber und direkt neben der jeweiligen Gaststätte, soweit das betroffene Anwesen leer steht oder die betroffenen Nutzer schriftlich zustimmen;



	<p>2. Bei Sperrung der Zugangsstraße zum betroffenen Gewerbebetrieb aufgrund eines Bauvorhabens über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen;</p> <p>3. Im Rahmen einer Veranstaltung.</p>
<p>§ 6 Pflichten und Haftung</p> <p>(1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Anlagen und Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.</p> <p>(2) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltiger Schaden am Straßenkörper und an den Anlagen vermieden wird. Die Erlaubnisbehörde ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.</p> <p>(3) Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf, Widerruf oder Ausübungsverzicht, hat der Erlaubnisnehmer alle die für die Sondernutzung erstellten Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände unverzüglich zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße und deren Einrichtungen unverzüglich wiederherzustellen. Diese</p>	<p>§ 6 Pflichten der Erlaubnisnehmer</p> <p>(1) Erlaubnisnehmer sind verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Das Verhalten und der Zustand der Anlagen und Sachen ist so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die von den Erlaubnisnehmern erstellten Einrichtungen sowie die überlassenen Flächen sind in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.</p> <p>(2) Erlaubnisnehmer haben darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass kein nachhaltiger Schaden am Straßenkörper und an den Anlagen entsteht. Die Erlaubnisbehörde ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.</p> <p>(3) Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf, Aufhebung der Sondernutzungserlaubnis oder Ausübungsverzicht, haben die Erlaubnisnehmer alle die für die Sondernutzung erstellten Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände unverzüglich zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße und deren Einrichtungen</p>



Verpflichtungen gelten ebenso für Eigentümer oder Besitzer der nach Satz 1 in Betracht kommenden Anlagen und sonstigen Gegenstände.

~~(4) Der Erlaubnisnehmer hat haben die Stadt Neustadt an der Weinstraße von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Stadt Neustadt an der Weinstraße erheben. Er ist Sie sind verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der regelmäßigen Prämienzahlung vorzulegen.~~

~~(5) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den die Erlaubnisnehmer und die von ihm ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Erlaubnisnehmern und Benutzern erstellten Anlagen und eingebrachten Sachen.~~

~~(6) Der Erlaubnisnehmer ist sind für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Flächen verkehrssicherungspflichtig und haftet haften der Stadt Neustadt an der Weinstraße für alle Kosten und Schäden, die ihr durch die Sondernutzung entstehen. Die Haftung gilt bis zur Erfüllung der sich aus den vorstehenden Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.~~

(7) Werden die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4 nicht erfüllt, kann die Erlaubnisbehörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen und im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchsetzen.

unverzüglich wiederherzustellen. Diese Verpflichtungen gelten ebenso für alle Eigentümer oder Besitzer der nach Satz 1 in Betracht kommenden Anlagen und sonstigen Gegenstände.

[Abs. 4 bis 6 inhaltsgleich im neuen § 7 aufgeführt. § 6 soll ausschließlich von den Pflichten handeln, § 7 ausschließlich von der Haftung]

(4) Werden die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 nicht erfüllt, kann die Erlaubnisbehörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen und im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchsetzen.



§ 7 Sondernutzungsgebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben (Sondernutzungsgebühr). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die nach den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu berechnen ist. Die Sondernutzungsgebühr beträgt mindestens 5 Euro. ~~Die in § 4 Abs. 1 aufgeführten Sondernutzungen sind jedoch gebührenfrei.~~

...

(6) Bei Veranstaltungen, die einem der in § 52 der Abgabenordnung genannten Zwecke dienen (gemeinnützige Zwecke) oder sonst im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen, kann von einer Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden.

(7) Die Befugnis zum Erheben weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

~~§ 7~~ § 8 Sondernutzungsgebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben (Sondernutzungsgebühr). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die nach den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu berechnen ist. Die Sondernutzungsgebühr beträgt mindestens **10,00 Euro**.

...

(6) Folgende Sondernutzungen sind gebührenfrei:

1. Sondernutzungen gem. § 4 Abs. 1 dieser Satzung;
2. gewerberechtlich festgesetzte Veranstaltungen;
3. Volksfeste und Veranstaltungen der Stadt Neustadt an der Weinstraße.

(7) Bei Veranstaltungen, die einem der in § 52 der Abgabenordnung genannten Zwecke dienen (gemeinnützige Zwecke) oder sonst im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen, kann von einer Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden.

(8) Die Befugnis zum Erheben weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.



<p>§ 8 Abs. 2:</p> <p>(2) Die Verwaltungsgebühr beträgt mindestens 30 Euro und ist auch dann geschuldet, wenn die Sondernutzung selbst gebührenfrei ist.</p>	<p>§ 8 § 9 Abs. 2:</p> <p>(2) Die Verwaltungsgebühr beträgt mindestens 20,00 Euro und ist auch dann geschuldet, wenn die Sondernutzung selbst gebührenfrei ist. Wird eine erlaubnispflichtige Sondernutzung verspätet oder gar nicht beantragt, wird zusätzlich ein Verspätungszuschlag erhoben. Dieser beträgt je nach Verwaltungsaufwand bis zu 100 % der regulären Verwaltungsgebühr.</p>
<p>§ 10 Abs. 2:</p> <p>(2) Sofern in der Sondernutzungserlaubnis oder im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist, wird die Gebühr fällig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine Woche nach Bekanntgabe der Sondernutzungserlaubnis oder des Gebührenbescheides.2. für Sondernutzungserlaubnisse auf Widerruf und auf Zeit über 1 Jahr hinaus erstmalig eine Woche nach Bekanntgabe der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01. des jeweiligen Jahres.	<p>§ 10 § 11 Abs. 2:</p> <p>(2) Sofern in der Sondernutzungserlaubnis oder im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist, wird die Gebühr fällig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine Woche nach Bekanntgabe der Sondernutzungserlaubnis oder des Gebührenbescheides.2. für Sondernutzungserlaubnisse auf Widerruf und auf Zeit über 1 Jahr hinaus erstmalig eine Woche nach Bekanntgabe der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.04. des jeweiligen Jahres.